

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartment
(EVD)

**Vereinbarung zwischen dem
Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartement und der
Erziehungsdirektorenkonferenz über
die Übertragung der Prüfung und
Akkreditierung von Fachhochschulen
und ihren Studiengängen auf Dritte
(Fachhochschulakkreditierungs-
vereinbarung)**

Erläuternder Bericht

Bern, im August 2006

1. EINLEITUNG

Der Bundesgesetzgeber sieht in Art. 17a Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (SR 414.71; FHSG) vor, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Fachhochschulen und ihre Studiengänge akkreditiert. Laut Art. 17a Abs. 3 können das EVD und die Kantone vereinbaren, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und, auf Gesuch in begründeten Fällen, die Akkreditierung einzelner Studiengänge Dritten zu übertragen. In Art. 17a Abs. 4 macht der Gesetzgeber zudem Angaben über die Kostenübernahme einer solchen Übertragung.

Mit diesem Entwurf der Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung wird die Art der Zusammenarbeit zwischen dem EVD und den Kantonen bei der Übertragung der Prüfung von Akkreditierungsgesuchen und für die Akkreditierung einzelner Studiengänge definiert. Dabei soll dem Fachhochschulrat der EDK als Fach- und Koordinationsinstanz der Fachhochschulträger eine zentrale Rolle zukommen, indem er sowohl bei der Anerkennung von Akkreditierungsagenturen als auch beim Erlass der vorgesehenen Verordnung über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen und über die Aufgaben dieser Agenturen durch das EVD (Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung¹) angehört werden soll (Art. 2).

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben den vorliegenden Entwurf Vereinbarung zwischen dem EVD und der EDK über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte gemeinsam erarbeitet. An den Arbeiten beteiligt waren ferner Vertreter der Eidgenössischen Fachhochschulkommission EFHK sowie der Konferenz der Fachhochschulen KFH.

¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten der in- und ausländischen Akkreditierungsagenturen werden dem vorliegenden Konzept zufolge in einer Verordnung des EVD geregelt, welches im FHSG als Akkreditierungsinstanz bezeichnet ist.

2. ERLÄUTERUNGEN

Art. 1 Übertragung

Jede Akkreditierung setzt eine qualitativ-inhaltliche Überprüfung der gesetzlichen Leistungen der jeweiligen Einheit voraus. Das EVD kann nach Art. 17a Abs. 3 FHSG diese Überprüfung an Dritte übertragen. Die Kriterien für die Eignung werden in Art. 2 des Verordnungsentwurfes umschrieben. Für diese Überprüfung kommen grundsätzlich anerkannte schweizerische oder ausländische Agenturen in Frage. Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang das im Jahr 2001 eingerichtete Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) ein, weil dieses Organ bereits im Hochschulbereich für die Schweiz aktiv und auch auf internationaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke eingebunden ist. Dieses Organ wird voraussichtlich auch nach der Neugestaltung der Hochschullandschaft Schweiz eine wichtige Funktion wahrnehmen.

Art. 2 Anerkennung von Akkreditierungsagenturen

Agenturen können vom EVD anerkannt werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen der Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung (mit den Enqa-Standards) erfüllen. Agenturen können gemäss internationaler Praxis mit Auflagen anerkannt werden, wenn es sich um untergeordnete Mängel handelt, die innert definierter Frist behoben werden.

Dem Fachhochschulrat wird vor der Anerkennung durch das EVD eine zentrale Rolle zugewiesen, indem er vorgängig angehört und somit de facto am Entscheid wesentlich beteiligt wird.

Art. 4 Kündigung

Wird diese Vereinbarung von einem Vertragspartner gekündigt, so kann das EVD im Einzelfall mit einzelnen Kantonen eine neue Vereinbarung abschliessen. Agenturen, die im Rahmen der gekündigten Vereinbarung anerkannt wurden, bleiben bis zum vereinbarten Zeitpunkt anerkannt.